

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 04.08.2025	an den Magistrat ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat VI Amt: Feuerwehr	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☐ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2025/0191 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 127010 Kostenstelle: 037-210-1000 Kostenträger: 1270-11 Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Berufung von zwei neuen Organisatorischen Leitungen im Rettungsdienst (OLRD)

Vorlage vom: 26.06.2025

Beschlussvorschlag:

Folgende Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter sollen für den Rettungsdienstbereich Darmstadt und Darmstadt-Dieburg berufen werden:
Frau Mareike Winkler und Herrn Tim Bleier

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:

Klimarelevanz des Vorhabens:		
Auswirkungen auf Stadtklima:	☐ ja	☐ nein
Auswirkungen auf THG-Emissionen:	☐ gering ¹⁾	☐ mittel/groß ²⁾
Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung:	☐ ja	☐ nein
<i>Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:</i>		
Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft?	☐ ja	☐ nein
Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt?	☐ ja	☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 26.06.2025

Gemäß § 7 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) stellt jede kreisfreie Stadt und jeder Landkreis eine Einsatzleitung Rettungsdienst. Diese besteht aus einer Leitenden Notärztin (LNA) oder eines Leitenden Notarztes sowie einer Organisatorischen Leiterin Rettungsdienst (OLRD) oder eines Organisatorischen Leiters Rettungsdienst.

Nach Abschluss ihrer Ausbildung stehen Frau Mareike Winkler und Herr Tim Bleier für die Funktion einer Organisatorischen Leitung Rettungsdienst zur Verfügung. Nach Prüfung sämtlicher Voraussetzungen sollen beide Personen auf Antrag des Rettungsdienstträgers bestellt werden.

Bei der Funktion OLRD handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit. Die OLRD werden durch den Rettungsdienstträger bestellt und in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

Die Kosten sind, gemäß § 16 (5) Verordnung zur Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 3. Januar 2011, letzte Änderung vom 12. Juli 2023, über die Rettungsdienstgebühr durch die Leistungsträger gedeckt.

Die notwendigen Mittel sind im entsprechenden Haushalt berücksichtigt.

Dezernat VI

Paul Georg Wandrey
Stadtrat